

## **Vertrag**

**gemäß Artikel II § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997  
in der Fassung des Art. III § 2 des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002  
zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

**und**

**der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch",  
vertreten durch den Rektor**

## **Präambel**

Ziel des Vertrages ist es, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Berliner Hochschulen trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu sichern. Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik einig:

- Ausbau wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Strukturen der Berliner Hochschulen in Lehre und Studium, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie bei der Förderung des künstlerischen Nachwuchses und dem Ausbau der künstlerischen Weiterbildung,
- Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2004 und 2005 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase,
- Effizienzsteigerung in der Lehre mit dem Ziel der Verbesserung und Verkürzung der Studienzeiten

- Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven auch durch Leistungsvergleiche im überregionalen Bereich in dafür geeigneten Organisationseinheiten,
- Entwicklung von Controllingmaßnahmen zur internen Ressourcensteuerung,
- Verstärkung der Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie Kultureinrichtungen,
- Beitrag der Hochschulen zur Profilierung der Region als Kulturmetropole und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie durch Wissenstransfer,
- Erfüllung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen und
- Stärkung des Standortes Berlin im Rahmen der Weiterentwicklung der Europäischen Union.

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Hochschulen.

## **I. Finanzausstattung**

### **§ 1 Zuschüsse**

(1) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" erhält für die Jahre 2004 und 2005 folgende konsumtive Zuschüsse:

5.527.700 Euro für 2004

5.475.440 Euro für 2005

Die Zuschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Änderungen, die sich aus der leistungsbezogenen Mittelzuweisung gem. § 2 sowie den Ausgleichsleistungen gem. § 3 Abs. 2 ergeben. Die Zuschüsse gem. Satz 1 umfassen auch die Kosten für die Beihilfe- und Versorgungsleistungen.

(2) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" erhält in den Jahren 2004 und 2005 folgende investive Zuschüsse:

127.000 Euro für 2004

120.000 Euro für 2005

(3) Die im Hochschulhaushalt ab dem Jahr 2004 enthaltenen Mittel für bauliche Unterhaltung dürfen nur für diese Zweckbestimmung verausgabt werden.

(4) In Fällen von hochschulübergreifenden Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, zieht das Land, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse die erforderlichen haushaltsmäßigen Konsequenzen.

## **§ 2 Leistungsbezogene Mittelzuweisung**

(1) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" beteiligt sich ab dem Jahr 2004 am gemeinsamen System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung. Hierfür wird ein Prozentsatz der konsumtiven Zuschüsse neu verteilt. Die Berechnung der Verteilungsmasse, ihr Aufwuchs, die Bildung von Fächergruppen sowie die Festlegung der Parameter für Leistungen in Lehre, Forschung/Internationalität/Preise und Gleichstellung erfolgen nach Maßgabe der Anlage 1.

(2) Die Verrechnung erfolgt in den Jahren bis 2005 für die Kunsthochschulen gesondert. Mitte 2005 findet unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine Evaluierung des Systems statt.

### **§ 3 Planungssicherheit**

(1) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ ihre Verpflichtung aus § 7 erfüllt hat.

(2) Legen das Land oder andere staatliche Stellen Berlins den Hochschulen einseitig zusätzliche Aufgaben oder Lasten im Bereich von Lehre, Forschung und Studium auf, ist der dadurch entstehende Mehraufwand vom Land auszugleichen, sofern die Einzelmaßnahme pro Jahr 5.000 € an der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" übersteigt. Die finanziellen Konsequenzen, die sich aus der Änderung des § 9 Abs. 2 BerlHG durch das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 17. Mai 1999 ergeben, werden vom Land ausgeglichen.

(3) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten, insbesondere für Weiterbildung, werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" verpflichtet sich, verstärkte Anstrengungen bei der Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen.

(4) Bei dinglichen Verfügungen über die zu Vertragsbeginn zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke steht der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Von der Hochschule am 31. März 2003 nicht zu Hochschulzwecken nach dem Berliner Hochschulgesetz genutzte oder für eine Nutzung vorgesehene Grundstücke und Gebäude sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

(5) Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zur Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

## **II. Studienplätze, Strukturplanung**

### **§ 4 Bereitstellung von Studienplätzen**

Mit dem Vertrag verpflichtet sich die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch", sich gemäß der Anlage 2 an der Bereitstellung personalbezogener Studienplätze auf der Grundlage der Strukturplanung des Landes zu beteiligen. Diese Ausbildungskapazität wird nach den Ergebnissen der zwischenzeitlichen Strukturveränderungen fortgeschrieben.

### **§ 5 Strukturpläne**

(1) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" legt bis zum 30. Juni 2004 dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Strukturplan mit der Planung bis einschließlich 2005 vor. Sie legt darin ihre Ziele, die angebotenen Fächer und die ihnen zugeordneten Stellen und Mittel sowie die personalbezogene Studienplätze fest. Die Hochschulen stimmen ihre Schwerpunkte und Profile mit dem Ziel aufeinander ab, die Leistungsfähigkeit der Berliner Hochschulen insgesamt zu steigern und die Vorteile der Kooperation zu nutzen. Hierbei beziehen sie die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg ein.

(2) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" fördert die Vorbereitung ihrer Studierenden und Mitarbeiter auf Existenzgründungen insbesondere durch geeignete Lehrangebote und ein career center, ggf. in Kooperation mit anderen Hochschulen.

(3) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" wird ihr Angebot an weiterbildenden Studien erweitern.

## **§ 6 Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen**

Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" fördert Frauen insbesondere im künstlerischen Bereich. Sie wird mit den Organisationseinheiten unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abschließen.

## **III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit**

### **§ 7 Transparenz der Leistungen und der Kosten**

(1) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" legt dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum 30. April jeden Jahres, erstmals im Jahre 2004, einen Bericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Lehre, Forschung, künstlerische Weiterbildung, Wissenstransfer, Förderung des künstlerischen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

(2) In den Berichten ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.

(3) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" entwickelt gemeinsam mit den anderen Kunsthochschulen unter Mitwirkung der HIS-GmbH eine einheitliche Datenbasis sowie ein System der Leistungs- und Kostenrechnung. Sie nimmt in Abstimmung mit den anderen Kunsthochschulen und unter Mitwirkung der HIS-GmbH und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur an der Festsetzung von Kenngrößen teil, die für alle Kunsthochschulen verbindlich sind, um den Leistungsstand und die Kostenstruktur der transparent und regional sowie überregional

vergleichbar zu machen. Sie beteiligt sich an den hierfür erforderlichen datentechnischen Verfahren.

(4) Die Erarbeitung der gemeinsamen Datenbasis, die Erfassung und Pflege der notwendigen Daten sowie die Erstellung überregionaler Ausstattungs- und Kostenvergleiche erfolgt durch die HIS-GmbH. Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" beteiligt sich an den von der HIS-GmbH federführend durchgeführten Projekten zur Neuordnung der Verwaltungen der künstlerischen Hochschulen sowie zum Benchmarking der Hochschulverwaltungen.

### **§ 8 Steuerungsfähigkeit der Hochschulbudgets**

(1) Leitlinie des Zusammenwirkens der Vertragsparteien ist es, entbehrliche Verwaltungsvorgänge zwischen Hochschulen und Staat zu vermeiden, ein hohes Maß an Deregulierung zu erreichen und die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen zu verbessern. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" bei der Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit gem. § 88 a BerlHG unterstützen.

### **§ 9 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung**

Die Hochschulen werden durch Verwaltungsvereinfachung und durch Zusammenarbeit von Verwaltungen und bei der Erbringung von Dienstleistungen in geeigneten Bereichen weiterhin für eine kostengünstige Durchführung ihrer Aufgaben sorgen, insbesondere durch Zusammenarbeit beim Abbau des Personalüberhangs. Sie schaffen durch ein Flächenmanagement Anreize zur sparsamen Inanspruchnahme und Nutzung von Flächen.

## **IV. Lehre und Studium**

### **§ 10 Reform des Studienangebots**

(1) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" wird in geeigneten Bereichen gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master einrichten und dabei insbesondere darauf achten, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss attraktive Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.

(2) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" wird in geeigneten Bereichen in Abstimmung mit der Multimedia-Hochschulservice GmbH verstärkt multimediale Instrumente und Methoden entwickeln und einsetzen.

(3) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" wird verstärkt fachübergreifende Inhalte in das Pflicht- und Wahlpflichtangebot integrieren.

### **§ 11 Anerkennung und Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Hochschulen haben bei Aufbau und Inhalt der Studienangebote sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" wird die Prüfungsabläufe untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Straffung ergreifen.

### **§ 12 Evaluation von Studiengängen, Bewertung von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" wird ihre Studiengänge nach den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrats evaluieren. Sie wird die externe Evaluation ihrer Studiengänge bis zum 31. Dezember 2005 abschließen.

Sie wirkt darauf hin, dass Verbesserungsvorschläge aus der externen Evaluation umgesetzt oder begründet abgelehnt werden.

(2) Interne Evaluierungen eines berufsqualifizierenden Studiengangs werden im Abstand von nicht mehr als fünf Jahren durchgeführt und als Grundlage eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements genutzt. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen auch die Beurteilungen durch Absolventen berücksichtigt werden.

(3) Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet. Mit den Organisationseinheiten werden Zielvereinbarungen über die Prämierung guter Lehre abgeschlossen.

## **V. Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission Kunsthochschulen**

### **§ 13 Kooperation der Kunsthochschulen**

(1) Die Kunsthochschulen stimmen ihre Schwerpunkte und Profile mit dem Ziel aufeinander ab, die Leistungsfähigkeit der Berliner Hochschulen insgesamt zu steigern und die Vorteile der Kooperation zu nutzen. Hierbei beziehen sie die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg ein.

(2) Die Kunsthochschulen verstärken ihre Kooperation in geeigneten Bereichen. Sie schließen zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen, die Inhalt und Umfang der Kooperation regeln. Die Kunsthochschulen stellen die Finanzierung der Kooperation sicher.

(3) Die Kunsthochschulen prüfen gemeinsam, wie die Empfehlungen der Expertenkommission Kunsthochschulen vom 11. März 2003 zu den Studiengängen Bühnenbild/Bühnenkostüm und Design umgesetzt werden können. Sie berichten hierzu in einer gemeinsamen Stellungnahme, zum Studiengang Design unter Einbeziehung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 30. April 2004.

## **§ 14 Abstimmung bei Berufungen**

Die Kunsthochschulen werden sich über geplante Berufungen abstimmen. Sie entwickeln zu diesem Zweck ein gemeinsames Konzept und berichten hierzu der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum 30. April 2004.

## **§ 15 Bildung von hochschulübergreifenden Zentren**

(1) Die Kunsthochschulen bilden die von der Expertenkommission Kunsthochschulen in ihrem Bericht vom 11. März 2003 empfohlenen hochschulübergreifenden Zentren und berücksichtigen dabei die von der Kommission zu den Zentren gemachten Vorschläge. Sie berichten der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur in einer gemeinsamen Stellungnahme hierzu zum 30. April 2004.

(2) Die Universität der Künste und die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ bilden ein hochschulübergreifendes Zentrum für Jazz/Populärmusik sowie ein hochschulübergreifendes Zentrum für Musiktheater. Alle Kunsthochschulen bilden ein hochschulübergreifendes Zentrum für Weiterbildung.

(3) Die hochschulübergreifenden Zentren für Jazz/Populärmusik und Musiktheater werden für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet. Über eine Verlängerung, die ebenfalls auf fünf Jahre zu befristen ist, entscheiden nach vorheriger Evaluation die zuständigen Organe der beteiligten Hochschulen.

(4) Soweit Befugnisse von Gremien der beteiligten Hochschulen berührt sind, werden Entscheidungen von einer gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis getroffen. Die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommission sowie Finanzierung, Organisation und Leitung der hochschulübergreifenden Zentren werden von den Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen durch Vertrag vereinbart.

(5) Das Zentrum für Weiterbildung wird in geeigneter Rechtsform gebildet, an der sich alle Kunsthochschulen beteiligen. Die Geschäftsführung liegt bei der Universität der Künste.

## **§ 16 Kooperation mit Kultureinrichtungen**

Die Kunsthochschulen verstärken ihre Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen in Berlin entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission vom 11. März 2003 Kunsthochschulen und berichten hierüber zum 30. April 2005.

## **§ 17 Kooperation innerhalb der Kunsthochschulen**

Die Kunsthochschulen verstärken die hochschulinterne Kooperation. Über den Stand der hochschulinternen Zusammenarbeit berichten die Hochschulen zum 30. April 2005.

## **§ 18 Personal**

Die Kunsthochschulen prüfen gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, welche Möglichkeiten der Verwendung von Personal der Kunsthochschulen bestehen, das durch die Einstellung von Studiengängen, die Verlagerung von Studiengängen oder anderer Schwerpunktsetzung in Studiengängen freigesetzt wird.

## **VI. Umsetzung des Vertrages**

### **§ 19 Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten**

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag Zuständigkeiten der Organisationseinheiten betreffen, schließt die Hochschulleitung mit ihnen Zielvereinbarungen ab. Sie legt darin die Auswirkungen einer unzulänglichen Erfüllung einer Zielvereinbarung fest.



## Anlage 1 zum Hochschulvertrag 2004 - 2005

### System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung

1. Verteilt wird ein Prozentsatz der durch die Verträge festgelegten und um Sonderetatbestände nach den Kennzahlenberichten bereinigten konsumtiven Zuschüsse der Hochschulen.
2. Der Prozentsatz beträgt in den Jahren 2004: 15 % und 2005: 15 %.
3. Datengrundlage ist das Kennzahlenprojekt der Hochschulen in seiner jeweils aktuellen Fassung nach Anpassung des Pflichtenheftes. Eine Kappung der Verluste findet 2002 bei 3 %, in den Folgejahren bei 5 % der von der Hochschule insgesamt eingebrachten Verteilungsmasse statt.
4. An allen beteiligten Hochschulen werden Fächergruppen gebildet:
  - an den Universitäten: Geisteswissenschaften/Sozialwissenschaften (FGU 1) und Naturwissenschaften/Ingenieurwissenschaften (FGU 2)
  - an den Fachhochschulen: Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften (FGFH 1) und Technische Wissenschaften/Gestaltung (FGFH 2)
  - an den Kunsthochschulen Bildende Kunst/Gestaltung (FGKHS 1), Musik (FGKHS 2), Darstellende Kunst (FGKHS 3)

Innerhalb einer Fächergruppe erfolgt der Vergleich der Kunsthochschulen zwischen jeweils zwei Hochschulen:

- FGKHS 1                      Vergleich UdK und KHB
- FGKHS 2                      Vergleich UdK und HfM
- FGKHS 3                      Vergleich UdK und HfS

Der FGKHS 1 sind aus der UdK die Fakultäten 01 und 02 sowie die Studiengänge Bühnenbild und Bühnenkostüm der Fakultät 04 zugeordnet

Der FGKHS 2 sind aus der UdK die Fakultät 03 sowie der Studiengang Gesang/Musiktheater der Fakultät 04 zugeordnet.

Der FGKHS 3 ist aus der UdK der die Fakultät 04 ohne die vorgenannten Studiengänge Bühnenbild, Bühnenkostüm und Gesang/Musiktheater zugeordnet.

5. Die Mittelverteilung erfolgt in den Leistungssegmenten nach folgender Aufteilung:

- Lehre 80%
- Drittmittel/Internationalität/Preise 15%
- Gleichstellung 5,0 %

6. Für die **Lehre** gelten folgende Parameter:

Auslastungsquote	0,1	(Zahl der Studierenden in der RSZ / Zahl der Studienplätze)
Erfolgsquote	0,5	(Zahl der Absolventen / Studierende in der Jahrgangsstärke)
Regelstudienzeitquote	0,3	(Anzahl der Absolventen in der RSZ + 2 / Absolventen insgesamt)
Internationalität	0,1	(Universitäten und Kunsthochschulen: Anz. ausl. Absolventen an Absolventen insgesamt Fachhochschulen: Anz. ausl. Studierender i. der RSZ + 2 / Studierende in der RSZ + 2 insg.)

7. Für die **Forschung / Nachwuchsförderung** gelten folgende Parameter:

An den Universitäten:

Drittmittel	0,7	(Anteil der Drittmittelausgaben einer Universität in einer Fächergruppe an den gesamten Drittmittelausgaben der Fächergruppe an den drei Universitäten)
Promotionen	0,2	(Anteil der Promotionen einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Promotionen der Fächergruppe an den drei Universitäten)
Internationalität	0,1	(Anteil der Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten und -Preisträger einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Fächergruppe der drei Universitäten)

An den Fachhochschulen:

Drittmittel	0,6	(Drittmittelausgaben / Zahl der besetzten Hochschullehrerstellen)
Veröffentlichungen	0,2	(Zahl der Veröffentlichungen / Zahl der besetzten Hochschullehrerstellen)
Internationalität	0,2	(Internationale Kooperationsprojekte / Zahl d. bes. Hochschullehrerstellen)

7a Für die **Drittmittel/Internationalität/Preise** an den Kunsthochschulen gelten folgende Parameter:

Drittmittel	0,5	(Drittmittelausgaben/zahl der besetzten Professuren)
Internationalität	0,25	(Erasmus-, Sokrates- und sonstige Finanzmittel für internationale Zwecke/Zahl der Studierenden)
Preise	0,25	(Zahl der Preise und Wettbewerbserfolge/zahl der Studierenden)

8. Für die **Gleichstellung** gelten folgende Parameter:

An den Universitäten:

Professorinnen	0,2	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
neu berufene Professorinnen	0,4	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren)
Promotionen (w)	0,2	(Anzahl der Promotionen (w) / Anzahl der Promotionen insgesamt)
Absolventinnen	0,2	(Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt)

An den Fachhochschulen:

Professorinnen	0,2	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
neu berufene Professorinnen	0,4	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren)
Absolventinnen	0,4	(Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt)

An den Kunsthochschulen:

Professorinnen	0,5	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
Frauenanteil Mittelbau	0,3	(Anzahl der mit Frauen besetzten Mittelbaustellen/Anzahl der Mittelbaustellen insgesamt)
Frauenanteil Lehrbeauftragte	0,2	(Anzahl der an Frauen vergebenen Lehraufträge/Anzahl der Lehraufträge insgesamt)

9. Mitte 2004 findet unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine Evaluierung des Systems statt.

10. Die Verrechnungen durch die Hochschulen erfolgen spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres, beginnend mit dem 1. Dezember 2001 und den Daten des Jahres 2000.

10a Für die Kunsthochschulen erfolgen die Verrechnungen beginnend mit dem 1. Dezember 2003 mit den Daten für das Jahr 2002.

Anlage 2 zum Hochschulvertrag 2004 - 2005

Studienplätze an den Berliner Kunsthochschulen (Stand 31. Januar 2003)

Universität der Künste	2 898
Kunsthochschule Berlin-Weißensee	550
Hochschule für Musik „Hanns Eisler“	850
Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“	172